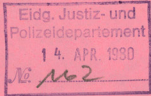
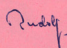


— Geschichte aktuell

E J P D		ZUSAMMENFASSUNG UND BEGLEITBLATT	Termin 10.2.80						
Gefällige Formulierung der wesentlichen Informationen gemäss folgender 5-PUNKTE-DISPOSITION: <input type="checkbox"/> BETREFFNIS <input type="checkbox"/> ANLASS <input type="checkbox"/> INHALT <input type="checkbox"/> STELLUNGNAHME <input type="checkbox"/> ANTRÄGE									
Zu 1:	G.62.01/Sz/ho <u>Datenschutzgesetzgebung</u>								
Zu 2:	<u>Verfassungsgrundlagen</u> Lagebeurteilung, ob vorgängig eine Verfassungsrevision durchzuführen ist.								
Zu 3:	Bundesgesetzgebungskompetenz und Grundrechtslage								
Zu 4:	Grundsätzliche Befürwortung einer Verfassungsrevision, vor allem wegen der Verhältnisse in den Kantonen und deren Nachteile für den Bund.								
Zu 5:	<u>Zum Studium und zum Entscheid</u>								
									
<small>Fortf. bitte wenden oder bei längeren Anträgen und Stellungnahmen neutrales A4-Blatt verwenden</small>									
Informationen über die Steuerung der Weiterleitung und Weiterbearbeitung 1 An Departementeschef		14.4.1980 <small>Datum</small>	NOTIZEN DER ADRESSATEN:						
2 vor Bundesamt für Justiz Sachbearbeiter Dr.R.J.Schweizer ^{str.} 41 31									
3 Zu unterbreiten an									
4* <table border="1"> <tr> <td>Dringlich (Inners 24-Stunden)</td> <td>Kurzfristig (2-4 Tage) <input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Demnachst (5-10 Tage)</td> </tr> <tr> <td>Inners Monatsfrist</td> <td>auf Termin</td> <td>nicht termingebunden</td> </tr> </table>		Dringlich (Inners 24-Stunden)	Kurzfristig (2-4 Tage) <input checked="" type="checkbox"/>	Demnachst (5-10 Tage)	Inners Monatsfrist	auf Termin	nicht termingebunden		
Dringlich (Inners 24-Stunden)	Kurzfristig (2-4 Tage) <input checked="" type="checkbox"/>	Demnachst (5-10 Tage)							
Inners Monatsfrist	auf Termin	nicht termingebunden							
5* <table border="1"> <tr> <td>Zur Genehmigung</td> <td>Zur Unterzeichnung</td> <td>Zur Stellungnahme</td> </tr> <tr> <td>Zum Entscheid <input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Zum Studium <input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Zur Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Zur Genehmigung	Zur Unterzeichnung	Zur Stellungnahme	Zum Entscheid <input checked="" type="checkbox"/>	Zum Studium <input checked="" type="checkbox"/>	Zur Kenntnisnahme		
Zur Genehmigung	Zur Unterzeichnung	Zur Stellungnahme							
Zum Entscheid <input checked="" type="checkbox"/>	Zum Studium <input checked="" type="checkbox"/>	Zur Kenntnisnahme							
6 Wofür wurde die Vorlage/Schreiben/Antrag usw erstellt? <small>Bezug zum Auftrag/zum Anlass</small>		Unterschrift: 							
* Zutreffendes Feld ankreuzen!		Visum:							



Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
 Schweizerisches Bundesarchiv BAR

— *Datenschutz als Gesetz: Wie alles begann*

02

Als am 19. Juni 1992 das Parlament das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) verabschiedet, findet ein 20 Jahre dauernder Gesetzgebungsprozess sein vorläufiges Ende. Besonders spannend sind die ersten Diskussionen, als noch alles unklar und nichts entschieden ist.

Die Diagnose

Ein zentraler Ausgangspunkt der Diskussionen um den Datenschutz ist der Wunsch, den Persönlichkeitsschutz trotz technischer Entwicklungen weiterhin zu gewährleisten. Kurt Furgler, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD, hält am 4. Juni 1975 vor dem Ständerat fest: „Voranzutreiben ist sodann der Erlass eines eidgenössischen Datenschutzgesetzes, wiederum mit Blick auf den Menschen, der von der Technik nicht überfahren werden soll, der sich in diesem Computerzeitalter nicht einfach schutzlos in die Datenbank eingespeichert fühlen darf, sondern der weiss und wissen muss, dass man ihn, trotz dieser Technik, eben nach wie vor als Individuum empfindet und rechtsstaatlich wertet.“

Doch wie immer steht zu Beginn die Frage, wie man am besten vorgehen soll. Braucht es zuerst eine Gesamtkonzeption mehrerer Gesetze? Oder genügt einfach ein neues Gesetz? Und wenn ja, für wen und für welchen Bereich soll dieses Gesetz gelten?

Die Frage des Geltungsbereichs

Die Frage des Geltungsbereichs wird intensiv diskutiert. Ziel ist es, Rechtsungleichheiten zu verhindern. So stellen sich beispielsweise die Juristen die Frage, ob die schweizerische Gesetzgebung auf kantonale Verwaltungen ausgedehnt werden soll. Dafür wäre allerdings eine Verfassungsänderung notwendig. Das Bundesamt für Justiz (BJ) hält in seiner ersten Lagebeurteilung vom 10. April 1980 fest, dass es dafür gute Gründe gibt: Es nennt u. a. die „Lösung für interkantonale Konflikte“, die „Garantie für einen gleichmässigen und generellen Standard“ und für eine „einigermassen vergleichbare Praxis“, verzichtet jedoch auf eine Empfehlung. Es ist davon überzeugt, dass „der Einsatz der Informationstechnologien zu noch keineswegs endgültig absehbaren Veränderungen der Beziehungen des

Bürgers zur Staatsverwaltung, zu Informationsungleichgewichten im staatlichen Gewaltengefüge“ führt.

03

Knapp einen Monat später empfiehlt Benno Schneider, Generalsekretär EJPD, die Schaffung einer neuen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den öffentlich-rechtlichen Bereich. Nur so liesse sich eine „sinnvolle Rechtsvereinheitlichung“ erzielen. Andere Lösungen werden von ihm als „unehrlich und unpraktisch (Konkordat) oder umständlich und unverbindlich (Mustergesetz)“ bezeichnet.

Die Quellen zur Diskussion

Nachlesen lässt sich die Diskussion um den Geltungsbereich u. a. in einem Dossier aus dem EJPD. Die Diskussion selber zeigt exemplarisch, wie am Anfang eines Gesetzgebungsprozesses mit einer eigentlichen Auslegeordnung versucht wird, verschiedene Vorgehensmöglichkeiten zu evaluieren.

Zu einer Ausdehnung einer schweizerischen Datenschutzgesetzgebung auf kantonale Verwaltungen kommt es dann zwar nicht. Die 1977 eingesetzte Expertenkommission arbeitet weiter an einem Gesetzesentwurf für den Datenschutz in der Bundesverwaltung; die 1979 eingesetzte an einem für den privatrechtlichen Bereich. Kurt Furgler entscheidet 1982 aber, die beiden Entwürfe, zusammenzulegen. Er will damit eine „Rechtszersplitterung“ vermeiden – so die Botschaft vom 23. März 1988 – und das Verfahren vereinfachen. Damit ist der Weg frei für die Erarbeitung, Vernehmlassung, Diskussion und Verabschiedung eines Bundesgesetzes über den Datenschutz.

— *Geschichte aktuell*

04

Mit seiner Online-Publikation *Geschichte aktuell* greift das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) gegenwärtige, im Parlament diskutierte Themen auf und liefert Hintergrundinformationen. Besonders interessante Unterlagen des Bundesstaates werden aus aktueller Perspektive thematisiert.

Fachliche Informationen zum Thema:

Simone Chiquet, Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Simone.Chiquet@bar.admin.ch
Tel. 031 322 80 90

Bei Bedarf und auf Wunsch unterstützt das BAR die Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei ihrer politischen Arbeit durch Fachinformationen, Analysen und historische Gutachten.

Kontakt

Dienst Historische Analysen DHA
Stefan Nellen, Dienstchef
Archivstrasse 24
3003 Bern
Stefan.Nellen@bar.admin.ch
www.bar.admin.ch
Webcode: d_04429_de

— Impressum

Text: Simone Chiquet, Dienst Historische Analysen DHA
Redaktion und Layout: Dienst Informationsangebote DIA / Ressort Stab RST
Titelbild: Az. G.62, 10.201, Datenschutzgesetz und Bundesverfassung Allgemeines, 1980
in: E 4110B 1992/42, Band 2.
© 2012 Schweizerisches Bundesarchiv